

Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DIALOG telekom GmbH & Co KG

Besondere Bestimmungen POS Terminalgeräte, - software und virtuelles Terminal

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich, Vertragsverhältnis

Die mit DIALOG abgeschlossenen Verträge – einschließlich Terminal-Software und virtuelle Terminals – unterliegen ausschließlich den nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners (nachstehend "VP" genannt) gelten nicht, auch wenn diese unwidersprochen bleiben. Ein virtuelles Terminal ist ein in ein Kassensystem des VP integriertes Software-Modul zur Abwicklung von bargeldlosen Bezahlverfahren. Für die Abwicklung von PIN-unterstützten Verfahren ist zusätzlich ein PIN-Pad erforderlich. Bei Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen und Zusicherungen von Personen, die nicht für DIALOG vertretungsberechtigt sind, gelten nur, wenn sie von DIALOG schriftlich bestätigt werden. Macht DIALOG im Einzelfall von den ihr zustehenden Rechten keinen Gebrauch, so ist damit kein Verzicht auf diese Rechte verbunden.

2. Laufzeit

Das Vertragsverhältnis über POS Terminalgeräte hat eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren ab Zustandekommen des Vertrages. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich und tunlichst eingeschrieben gekündigt wird.

DIALOG hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen. Einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der VP mit einem Betrag entsprechend zwei monatlichen Vergütungszahlungen in Verzug ist. Die Kündigung ist jedenfalls bis drei Monate nach Kenntnis vom Kündigungsgrund zulässig.

Der vom VP zu zahlende Schadensersatz beläuft sich mindestens auf die rückständigen Vergütungen zuzüglich der Summe der Vergütungen für die vereinbarte restliche Vertragsdauer, jedoch abgezinst auf den Zeitpunkt der Kündigung, es sei denn, der VP weist einen niedrigeren oder DIALOG einen höheren Schaden nach.

Für vermietete oder verkaufte Software erhält der VP ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung zusammen mit den vermieteten oder gelieferten Geräten oder, soweit das zum Betrieb der Software erforderliche Gerät nach dem Vertrag nicht von DIALOG vermietet oder geliefert wird, auf einem einzelnen sonstigen Gerät/ Kassensystem. Bei Miete ist das Nutzungsrecht zeitlich begrenzt auf die Dauer des Vertrages. Bei Kauf ist der VP berechtigt, das Nutzungsrecht zusammen mit dem betreffenden Gerät an einen Dritten zu übertragen; bei einer solchen Übertragung erlischt das eigene Nutzungsrecht des VP.

Vervielfältigung und Vertrieb unberechtigterweise hergestellter Vervielfältigungsstücke verletzen die Rechte von DIALOG und/oder die Urheberrechte Dritter und werden sowohl zivil- wie auch strafrechtlich verfolgt.

3. Haftung

DIALOG haftet in keinem Fall, wenn es für den Schaden nicht verantwortlich ist. Das gilt insbesondere für

- Ausfälle oder Störungen, die durch nicht von DIALOG betriebene Autorisierungssysteme verursacht werden
- Ausfälle oder Störungen von Netzanbietern.

Eine Haftung von DIALOG sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen besteht nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Unabhängig davon haftet DIALOG höchstens bis zu einem Betrag von EUR 250,00 je Schadensfall. DIALOG übernimmt keine Haftung für Vermögens- und Mangelfolgeschäden.

Ansprüche auf Schadensersatz verjähren spätestens in 6 Monaten ab Kenntnis vom Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

4. Ausschließlichkeit

Während der Dauer eines Vertrages über Miete oder Service für POS- und virtuelle Terminals ist der VP verpflichtet, die zu dem Zeitpunkt der Bereitstellung bei DIALOG vereinbarten POS-Kartendienstleistungen ausschließlich von B+S abzunehmen. Dies ist insbesondere die Abnahme von

Leistungen als Netzbetreiber für das ec-cash, Maestro, ELV und die Abrechnung von Visa, Visa Electron, MasterCard und JCB Karten. Im Falle eines Zuwiderhandelns des VP gegen diese Bestimmung wird für jeden einzelnen Verstoß eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von €500,00 vereinbart. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist DIALOG zu ersetzen.

5. Serviceentgelte

DIALOG verrechnet zusätzlich zu den laufenden Entgelten für Miete und Wartung transaktionsabhängige Gebühren. Die Höhe der Transaktionskosten ergeben sich aus dem geschlossenen Servicevertrag bzw. den Entgeltbestimmungen der DIALOG.

6. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen der Verträge einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

Sollte eine der Bestimmungen der Verträge ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt. Das gilt entsprechend für den Fall ergänzungsbedürftiger Lücken in den Verträgen.

Die Verträge unterliegen österreichischem Recht. Eine allfällige Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. DIALOG behält sich jedoch das Recht vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des VP zu klagen.

Daten des VP werden von DIALOG EDV-mäßig gespeichert, verarbeitet und übermittelt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Der VP erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

II. MIETVERTRAG

1. Leistungsumfang

DIALOG gewährt dem VP während der Dauer dieses Vertrages das Recht zum Besitz und zur selbstständigen Nutzung der Mietgegenstände.

Mietgegenstände sind die von DIALOG unter dem Vertrag zur Verfügung gestellten virtuellen Terminals, POS-Kartenterminals und Peripheriegeräte zur elektronischen Autorisierung und Abrechnung von Kredit- und Zahlungskarten mit der von DIALOG für diesen Zweck bereitgestellten Anwendersoftware. Für die Bereitstellung des Anschlusses und die Kosten der Datenübertragung ist allein der VP verantwortlich. Nicht zu den Mietgegenständen gehören Papierrollen, Farbbänder und anderes Verbrauchsmaterial. DIALOG ist jederzeit berechtigt:

- a) sämtliche betriebsnotwendigen Softwareänderungen vorzunehmen, wobei die Leitungskosten für den Download der VP trägt,
- b) POS-Kartenterminals oder Peripherie-Geräte gegen andere Geräte, auch anderer Hersteller, mit gleicher oder höherer Leistungsfähigkeit, auszutauschen. Durch die Änderung wird das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht verändert.

Die eingesetzte Anwendungssoftware entspricht dem jetzigen Stand der Zertifizierungsstellen. Sofern während der Vertragslaufzeit neue Vorgaben an die Hard- oder Software des Terminals gestellt werden und diese nur durch einen Komplettaustausch der Terminals gegen ein Gerät des gleichen Herstellers oder eines andern Herstellers erfüllt werden können, so ist dieser Austausch vom VP zu den von DIALOG allgemein angewandten Sätzen zu vergüten.

Die virtuellen Terminals, POS-Kartenterminals und Peripheriegeräte, als auch die Anwendersoftware verbleiben im Eigentum von DIALOG. Eine Weitergabe an Dritte, gleich in welcher Form, ist unzulässig. Bei Eingriffen von Gläubigern des VP, insbesondere bei Pfändung des Mietgegenstandes, hat der VP DIALOG unverzüglich Mitteilung zu machen. Etwaige Interventionskosten trägt der VP.

Sämtliche Arbeiten an den Mietgegenständen lässt der VP ausschließlich durch DIALOG oder mit deren Zustimmung ausführen.

2. Haftung

Der VP hat die Mietgegenstände mit äußerster Sorgfalt zu behandeln, zu verwahren und gegen Beschädigung zu schützen.

Der VP hat offenkundige Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Kenntnis des Mangels bei DIALOG schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der VP hinsichtlich der von ihm erworbenen Gegenstände aufgrund dieser Mängel keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen.

Der VP haftet für Beschädigung und Verlust der Mietgegenstände und des in seinem Gewahrsam übergebenen Materials, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, ausgenommen bei höherer Gewalt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die nachweislich von einem Erfüllungsgehilfen von DIALOG verursacht wurden. Bei einem (nahezu) gänzlichen Untergang des Mietgegenstandes wird der Vertrag nicht aufgelöst, es sei denn, DIALOG nimmt nicht binnen angemessener Frist eine Wiederherstellung vor.

3. Nutzungsdauer, Kündigungsfrist

Dieser Vertrag wird zunächst für die im Vertrag bestimmte Dauer fest abgeschlossen und ist nicht vorzeitig kündbar. Die Vertragsdauer verlängert sich um jeweils um ein Jahr, falls nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf eine schriftliche Kündigung tunlichst mittels eingeschriebenem Schreiben erfolgt. Die Kündigung muss schriftlich bei der jeweils anderen Vertragspartei eingegangen sein. Der Mietvertrag beginnt ab Betriebsbereitschaft der Mietgegenstände. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine der zugelassenen Kartenarten mit dem Terminal abgewickelt werden kann, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss dieses Vertrages, es sei denn, DIALOG hat die Verzögerung zu vertreten.

In jedem Fall der Vertragsbeendigung ist der VP verpflichtet, die vermieteten Gegenstände auf eigene Kosten und eigenes Risiko an DIALOG zurückzusenden, es sei denn, dies ist aus nicht vom VP zu vertretenden Gründen unmöglich. Kommt der VP dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der VP Schadensersatz zu leisten, jedenfalls in Höhe des Buchwertes der vermieteten Gegenstände und mindestens EUR 250,00, es sei denn, der VP weist einen niedrigeren oder DIALOG einen höheren Schaden nach. Der Buchwert entspricht der Differenz zwischen dem Anschaffungswert der vermieteten Gegenstände und linearen Abschreibungen auf die vermieteten Gegenstände auf der Grundlage einer Nutzungsdauer von vier Jahren.

4. Nutzungsentgelt

Der VP zahlt während der Dauer des Mietvertrages das vereinbarte Nutzungsentgelt.

Sind die Mietgegenstände aus Gründen, die nicht von DIALOG zu vertreten sind, ganz oder teilweise nicht funktionsfähig, bleibt die Verpflichtung des VP zur Entrichtung des monatlichen Mietzins bestehen. Gleiches gilt, wenn die Nutzung der Mietgegenstände nur unerheblich eingeschränkt ist.

III. POS-TERMINAL-INSTALLATIONS- UND SERVICEVERTRAG

1. Installation

DIALOG besorgt selbst oder durch einen von DIALOG verpflichteten Dienstleister die Installation von POS-Terminals und Peripheriegeräten, die der VP von DIALOG gemietet oder gekauft hat. Der genaue Zeitpunkt der Installation wird gesondert zwischen den Parteien vereinbart. Kann der Service-Techniker von DIALOG bei der Installation vor Ort beim VP mehr als 15 Minuten aus Gründen nicht tätig werden, die der VP zu vertreten hat, trägt der VP die Kosten.

Bei vom VP verschuldetem Nichteinhalten des Installations-/Service-Termins oder ungenügenden Installationsvoraussetzungen trägt der VP die Kosten für weitere Anfahrten.

Mit Zustimmung von DIALOG können Geräte durch den VP selbst auf eigene Kosten installiert werden. Ist für die Inbetriebnahme der Einsatz eines Technikers von DIALOG

erforderlich und vom VP bei DIALOG angefordert, trägt der VP die Kosten.

Soweit der VP nach vorstehenden Absätzen Kosten zu tragen hat, schließt dies effektive Fahr- und Materialkosten und den Zeitaufwand der Techniker zu einem Satz von EUR 45,00 pro abgelaufene 30 Minuten ein, soweit nicht ein höherer oder geringerer Schaden nachgewiesen wird.

Die Installation und Integration des Softwaremoduls "virtuelles Terminal" erfolgt durch der VP oder ein von dem VP beauftragtes Unternehmen. DIALOG unterstützt den VP durch entsprechende Unterlagen des Software-Herstellers.

2. Grundservice

Haben die Vertragsparteien hinsichtlich des POS-Terminals mit Peripheriegeräten einen Grundservice vereinbart, stellt DIALOG einen telefonischen Störungsdienst zur Verfügung. Bei Bedarf wird dem VP auf Kosten und Gefahr des VP ein Austauschgerät zugesandt, sobald das defekte Gerät bei DIALOG eingegangen ist. Sollte ein Technikereinsatz von DIALOG beim VP nötig sein, sind die dadurch entstehenden Kosten vom VP zu tragen. Dafür gilt Ziffer III., Punkt 1., Absatz 4. Der telefonische Störungsdienst für das virtuelle Terminal ist in einer Sonderregelung vereinbart.

3. Vollservice

Haben die Vertragsparteien hinsichtlich des POS-Terminals mit Peripheriegeräten einen Vollservice vereinbart, wird DIALOG dem VP innerhalb einer angemessenen Frist ein Austauschgerät zusenden oder durch den DIALOG Aussendienst oder einen von DIALOG verpflichteten Dienstleister liefern, wenn ein Gerät des POS-Terminals oder der Peripheriegeräte defekt ist. Die Installation und Inbetriebnahme des Austauschgerätes sowie die Rücknahme des defekten Gerätes nimmt bei Bedarf der DIALOG Aussendienst oder das von DIALOG beauftragte Drittunternehmen vor. Die Kosten für den Austausch der Geräte einschließlich Installation und Inbetriebnahme des Austauschgerätes übernimmt DIALOG soweit nicht der Defekt des Gerätes vom VP zu vertreten ist.

4. Entgelt für Installation und Service

Die Höhe der Entgelte für Installation und Service ergibt sich aus dem Installations- und Servicevertrag. Sind das virtuelle Terminal, das POS-Terminal und die Peripheriegeräte ganz oder teilweise aus Gründen, die nicht von DIALOG zu vertreten sind, nicht funktionsfähig, bleibt die Verpflichtung des VP zur Entrichtung des Service-Entgelts bestehen.

IV. KAUFVERTRAG FÜR DEN KAUF VON VIRTUELLEN TERMINALS, POS-KARTEN-TERMINALS, PERIPHERIEGERÄTEN UND ZUBEHÖR ("DIE KAUFGEGENSTÄNDE")

1. Lieferung

Soweit nicht im Einzelfall anders festgelegt, werden die Kaufgegenstände innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss geliefert. Dabei sind Teillieferungen zulässig. DIALOG versendet die bestellte Ware mit den üblichen Verkehrsmitteln (Post, Bahn, Spedition, Kurier etc.) auf Rechnung und Gefahr des VP. Wurde für die Geräte Installation und Voll-Service vereinbart, versendet DIALOG auf eigene Rechnung und Gefahr.

2. Zahlung

Die Rechnungen sind innerhalb 8 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Skonti oder ähnliche Abzüge sind nicht zulässig.

3. Eigentumsvorbehalt

Die von DIALOG gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von DIALOG. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

Eine Weiterveräußerung ist nicht gestattet. Im Falle der Zustimmung von DIALOG zur Weiterveräußerung verpflichtet sich der VP, DIALOG den Namen und die Geschäftsanschrift des Käufers bekannt zu geben und gilt die Kaufpreisforderung des VP gegenüber dem Käufer schon jetzt als an DIALOG abgetreten. DIALOG ist jederzeit berechtigt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.

Werden im Eigentum der DIALOG stehende Waren gepfändet, so hat der VP DIALOG hiervon unverzüglich Mitteilung zu

machen. Es ist weiter verpflichtet, die mit der Pfändung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu übersenden sowie eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass die gepfändete Ware im Eigentum der DIALOG steht. Der VP hat die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung dieser Pfändungen, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen.

4. Gewährleistung

DIALOG leistet Gewähr für eine Dauer von 24 Monaten ab Lieferung.

Die Ware ist nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich – spätestens aber innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Eingang der Sendung – unter Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung sowie Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels – durch den VP bei DIALOG schriftlich geltend zu machen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Der VP hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war.

Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel aufgrund fehlerhafter Behandlung, fehlerhafter Wartung, übermäßiger Beanspruchung oder bestimmungsgemäßer Abnutzung.

DIALOG leistet nach Wahl von DIALOG Gewähr durch Fehlerbeseitigung oder durch Ersatzlieferung; die Ersatzlieferung erfolgt ausschließlich durch Lieferung der jeweils neuesten, den betreffenden Fehler nicht enthaltenden Programmversion.

Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung endgültig fehl, kann der VP vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

5. Vervielfältigung oder Wiedergabe von Programmen

Der VP erhält nur das Recht, die im Rahmen dieses Vertrages gekauften Software-Programme auf den zugleich gekauften POS-Terminals von DIALOG zur elektronischen Autorisierung und Abrechnung von Kredit- und Zahlungskarten zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar.

Jegliche Vervielfältigung oder jeglicher Vertrieb unberechtigterweise hergestellter Vervielfältigungsstücke verletzt die Rechte von DIALOG und/oder die Urheberrechte Dritter und wird sowohl zivil- wie auch strafrechtlich verfolgt.

Stand 09/2009